

bekanntlich die protestantische Kirche von ihrer Entstehung an bis zum Jahre 1542 sie auch nicht als solche besessen, oder angesprochen hat. Auf diese Bemerkungen glaube ich mich beschränken zu müssen, da ich in der hohen Kammer nur die Sache in das Auge zu fassen habe.

**D. Großmann:** Die verehrten Mitglieder der Kammer werden sich noch erinnern, daß ich keineswegs geläugnet habe, die Kirchengesellschaft falle mit der Staatsgesellschaft physisch zusammen, allein ich habe es verlangt, und muß es noch verlangen, daß man die Begriffe auseinanderhalte und der Kirche die Persönlichkeit nicht abspreche. Ich leugne keineswegs, daß die Kirche nicht immer Consistorien gehabt habe, allein da führten die Bischöfe das Regiment. Wenn ich von ursprünglichen Rechten sprach, so sind die Rechte der Kirchengesellschaft, nicht aber der Consistorien gewesen. Was die Verwaltung der Kirchengüter betrifft, so schreibt der Art. 28. der Augsb. Conf. ausdrücklich vor, daß der Staat nur dann in die Verwaltung der Kirchengüter eingreifen dürfe, wenn selbige gesetzwidrig geführt wird. Der Fall ist aber hier keineswegs vorhanden.

**Bürgermeister Ritterstädt:** Ich muß gestehen, daß ich gestern noch zweifelhaft war, für welchen der beiden vorliegenden Pläne ich mich erklären sollte. Jetzt aber entscheide ich mich mit vollster Ueberzeugung für den der Regierung. Ich glaube wohl, daß auch mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Central-Consistorio der Hauptzweck erreicht werden würde, aber die Beaufsichtigung des Kirchenwesens in den verschiedenen Theilen des Landes wird nach dem Plane der Regierung gewiß besser geführt, und jede Besorgniß schwindet durch die große moralische Kraft, welche das Urtheil des Consistorii unbezweifelt haben wird. Demnach kann ich zwei Wünsche nicht unterdrücken. Ich finde nämlich keinesweges eine ganz genügende Sicherheit darin, wenn bloß eine beratende Behörde dem Cultminister zur Seite steht, ich wünsche vielmehr in höchster Instanz eine collegiale Beschlußnahme. Sie ist nur in dem Collegio der in Evangelicis beauftragten Minister zu finden, und deshalb habe ich einen ähnlichen Antrag wie der Herr Secr. v. Zedtwitz stellen, jedoch noch weiter gehen und verlangen wollen, daß das heute vom Herrn Cultminister auszugswiese vorgetragene Regulativ vollständig mitgetheilt und so festgestellt werde, daß es ohne ausdrückliche ständische Zustimmung keiner Abänderung unterworfen werden dürfe. Mein zweiter Wunsch geht dahin, daß es ausdrücklich ausgesprochen werden möge, wie die zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten in den Kreisdirectionen zu beauftragenden Räte stets protestantischer Confession sein müssen. Es versteht sich dieß am Ende wohl von selbst, ich stelle darauf auch vor der Hand keinen Antrag, behalte mir jedoch solchen bis zur speciellen Durchgehung des Plans vor, da die Sache, wenn der Antrag der Deputation, wie ich hoffe und wünsche, abgelehnt werden sollte, doch wohl zunächst zur speciellen Begutachtung an die Deputation zurückgegeben wird.

**Secr. v. Zedtwitz:** Wenn der geehrte Sprecher von der Voraussetzung ausgeht, daß mein Antrag nicht auf vollständige Mittheilung des erwähnten Regulativs gerichtet sei, so muß ich

diesen Irrthum berichtigen. Auch mein Antrag besagt dieß wörtlich. Dagegen bin ich, um dessen zweitem Wunsche zu genügen, sehr gern bereit, aus demselben die Worte: „wo möglich“ wegzulassen, und hoffe, daß er sich dann mit solchem vollständig einverstehen wird. — Letzteres ist nun auch der Fall.

**Secr. Harß:** So wenig ich auch glaube, daß das, was ich zu sagen habe, auf den Erfolg der Abstimmung einen Einfluß haben könne, einer Abstimmung, über deren Gegenstand bereits so viele competente und beredete Männer ihre Stimme erhoben haben, so liegt doch hier eine zu wichtige Frage vor, als daß irgend einer der Anwesenden neutral bleiben darf. Ich bin vom Anfange an nicht zweifelhaft gewesen, daß ich mich nur für den Plan der Regierung erklären könne, und wenn es dazu für mich noch mehrerer Gründe bedurft hat, so gewährt solche die gestrige und heutige Discussion auf die überzeugendste Weise. Ich erlaube mir denselben nur noch eine Betrachtung beizufügen. Daß nämlich die Kirche zur Verfolgung ihrer Zwecke äußerer Mittel bedürfe, ist wohl eben so gewiß, als daß diese äußeren Mittel nicht selbst ihr Zweck seien, welcher viel höher steht und in der Verbreitung von Religiosität, Tugend und Gottseligkeit zu suchen ist. Nun ist aber dieses Zweckes in der ganzen gestrigen und heutigen Discussion außer vom Hrn. Oberhofprediger v. Ammon auch nicht von Einer Seite gedacht, und es scheint daher, daß es sich nur um äußere Machtvollkommenheit, nicht aber um den wahren Zweck der Kirche handele, denn keine Stimme hat es bestimmt ausgesprochen, viel weniger ist es erwiesen, daß der wahre Zweck der Kirche nicht erreicht werden könne, wenn sie nicht selbst und unabhängig ihre äußeren Mittel verwalte. Nicht davon, der Kirche diese Mittel zu entziehen, oder sie zu schmälern, ist die Rede, sondern nur von der Mitwirkung des Staats bei ihrer Verwaltung, und daß man diese so entschieden abzulehnen bemüht ist, muß allerdings Bedenken erregen. Mir erscheint dieses Bedenken nicht so ganz unbedeutend, wenn ich erwäge, wohin das von einem Theile der Geistlichkeit Sachsens ausgesprochene Verlangen einer Presbyterial- und Synodalverfassung führt, wenn ich mich namentlich daran erinnere, daß mindestens in einzelnen Schriften dieser Art eine nach Art der Stände organisirte, ja sogar zur Bewilligung besonderer Abgaben und Verwendungen für Kirchen- und Schulzwecke berechnete, vom Regenten und den Ständen unabhängige Vertretung der Kirchengemeinden verlangt wird. Bei dieser Lage der Sache muß man freilich den ersten Schritt fürchten, sonst steht zu besorgen, daß die Kirche am Ende nicht bloß ein Staat im Staate, sondern ein Staat neben dem Staate entsteht, und die Erfahrung aller Zeiten beweist, wie zwei Dinge mit getheilter Macht niemals friedlich neben einander stehen können.

(Beschluß folgt.)

Die in Nr. 496. d. Bl. S. 5457. Sp. 1. enthaltenen Aeußerungen über den Verkauf der Mühlmühle sind dahin zu berichtigen, daß der Verkaufspreis dieser Mühle nicht, wie durch einen Druckfehler irrig angegeben, 1,500 Thlr., sondern 15,000 Thlr. beträgt, und zwar „excl. der aufgelegten Steuern,“ welche Worte a. a. O. am Ende der 10. Zeile von unten hinzuzufügen sind. — In Nr. 501, d. Bl. S. 5544. Sp. 1. 3. 33. v. o. statt Modification lies: Modification.